

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSO Medien-Service GmbH & Co. KG

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner

- 1.1. Unsere Tätigkeiten gegenüber Unternehmern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Dem Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden: Geschäftspartner) sind nur gültig, wenn wir in Textform ihrer Geltung zustimmen. Wenn unser Geschäftspartner damit nicht einverstanden ist, muss er uns unverzüglich in Textform darauf hinweisen.

2. Vertragsanbahnung und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Unsere Angebote sowie Angebote Dritter im Rahmen unserer Vermittlungstätigkeit sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Auftrag des Geschäftspartners durch uns in Textform bestätigt wird oder wir mit der Ausführung begonnen haben oder der Dritte aufgrund der Vermittlung mit der Ausführung begonnen hat.
- 2.3. Soweit Agenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag, vorbehaltlich anderer textlicher Vereinbarungen, mit der Agentur zustande.

3. Vermittlung von Verträgen

- 3.1. Wir vermitteln Verträge mit Dritten (im Folgenden: Leistungserbringer), insbesondere über Werbeleistungen, z. B. über Anzeigen, Beilagen, Prospekte, die Vermietung von Werbeflächen, Radio- sowie Fernsehwerbung und Online-Werbung. Wir sind nicht verpflichtet, den Geschäftspartner zu beraten. Der Geschäftspartner muss prüfen, ob die vermittelte Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- 3.2. Der jeweilige Leistungserbringer ist im Vertrag genannt. Es gelten ergänzend jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungserbringers, dies gilt insbesondere für die Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG und die Osnabrücker Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH.
- 3.3. Wir sind berechtigt, die jeweils vereinbarte Leistung anstelle des Leistungserbringers zu erbringen, soweit dies für den Geschäftspartner nicht unzumutbar ist.
- 3.4. Wir sind berechtigt, weitere Vermittler einzuschalten, wenn dies für den Geschäftspartner zumutbar ist und dadurch dem Geschäftspartner keine weiteren Kosten oder andere belastende Verpflichtungen entstehen.
- 3.5. Wir sind berechtigt, die Forderungen des jeweiligen Leistungserbringers (auch im eigenen Namen) gegenüber dem Geschäftspartner geltend zu machen und für den Leistungserbringer einzuziehen.
- 3.6. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die unsere Vermittlungstätigkeit und/oder die Leistung des Leistungserbringers berühren können.

4. Eigene Leistungen und Leistungsumfang

- 4.1. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, es sei denn, der Geschäftspartner hat hieran kein Interesse.
- 4.2. Von uns durchgeführte Leistungen sind entgeltpflichtig. Fremdkosten sind in unserem Entgelt nicht enthalten.
- 4.3. Wir übernehmen keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von uns erarbeiteten und durchgeführten Leistung. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit trägt der Geschäftspartner. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Wir werden jedoch auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern uns diese bei unserer Tätigkeit bekannt werden.
- 4.4. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, den Geschäftspartner über gestalterische Möglichkeiten und über mögliche Funktionalitäten zu beraten, insbesondere nicht über Vor- und Nachteile einzelner gestalterischer und funktionaler Merkmale.
- 4.5. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 4.6. Wir sind nicht verpflichtet, unsere etwaigen Arbeitsergebnisse nach Übergabe an den Geschäftspartner zu speichern oder anderweitig aufzubewahren.

5. Preise und Vergütung

Unsere Preise verstehen sich netto ausschließlich Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich um Euro-Preise. Alle Entgelte richten sich mangels anderer textlicher Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste, der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste des Leistungserbringers, den betrieblichen Entgeltsätzen des Leistungserbringers oder unseren betrieblichen Entgeltsätzen zzgl. der Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zeitentgelte sind auch für Reisezeiten zu zahlen. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten etc. sind zusätzlich nach unseren betriebsüblichen Sätzen zu vergüten. Künstlersozialabgabe, Gebühren der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften, Zölle und sonstige, auch nachträgliche Abgaben werden an den Geschäftspartner weiterberechnet.

6. Nutzungsrechte

- 6.1. Der Geschäftspartner räumt uns sämtliche für die vertragsgegenständliche Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte an Urheber-, sowie Leistungsschutzrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie Bearbeitung, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang, ein. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht, die vorgenannten Nutzungsrechte an zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte zu übertragen.
- 6.2. Bei von uns erbrachten Beratungen erhält der Geschäftspartner an Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen sowie zu bearbeiten.
- 6.3. An von uns dem Geschäftspartner vorgestellten Ideen, Konzepten, Entwürfen in Text und/oder Bild, z.B. im Rahmen einer Präsentation, erhält der Geschäftspartner keine Nutzungsrechte, solange und soweit der Geschäftspartner solche Leistungen nicht in Auftrag gegeben und vergütet hat.
- 6.4. Nutzungsrechte werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Geschäftspartner übertragen. Soweit wir bereits vorher in eine Nutzung des Werkes eingewilligt haben, können wir diese Einwilligung im Falle des Zahlungsverzuges widerrufen. Bei Ende des Nutzungsrechts ist der Geschäftspartner verpflichtet, das überlassene Werk einschließlich aller Dokumentationsmaterialien und Kopien zurückzugeben, zu löschen und die Löschung nachzuweisen.
- 6.5. Alle Rechte an unseren Arbeitsergebnissen, insbesondere die Urheberrechte, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Geschäftspartner uns zu. Auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeiter des Geschäftspartners entstanden sind. Der Geschäftspartner hat an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Das Recht zum Widerruf der Rechte nach Ziffer 6.4. bleibt vorbehalten.
- 6.6. Wir sind berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse, insbesondere Werbemittel zu signieren. Hierzu haben wir auch Anspruch auf Nennung unseres Namens als Urheber in Form eines Vermerks auf jedem von uns erstellten Arbeitsergebnis. Wir dürfen diesen Vermerk selbst anbringen, der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, ihn ohne unsere Zustimmung zu entfernen. Wir sind berechtigt, die Arbeitsergebnisse jederzeit zu Demonstrationszwecken und als Referenz für unsere Arbeit für Eigenwerbung zu benutzen.

7. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Voraus fällig und vom Geschäftspartner zu bezahlen. Andernfalls ist es sofort nach Übergabe des Kaufgegenstandes, Abnahme des Werkes oder nach Leistung der Dienste fällig. Soweit der Vertrag abgrenzbare Teilleistungen ausweist, sind jeweils nach Erbringung der Teilleistung durch uns Teilzahlungen auf das Gesamtentgelt gemäß dem Anteil der Teilleistung an der Gesamtleistung fällig. Entgelte für unsere laufenden oder wiederkehrenden Leistungen werden jeweils jährlich im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners sind wir berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit und ohne, dass eine Vorauszahlungspflicht vereinbart wurde, unsere weitere Leistungserbringung von der Vorauszahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes und von dem Ausgleich offener stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 7.3. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann der Geschäftspartner nur geltend machen, wenn seine Ansprüche entweder unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gewährleistungsansprüche berechtigen ihn nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, dass es sich um Mängelrügen handelt, die von uns in Textform anerkannt wurden.

8. Lieferung und Liefertermine

- 8.1. Eventuelle Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auslieferungstermine für die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer werden von uns gesondert in Textform bestätigt und sind nur in diesen Fällen verbindlich.
- 8.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe oder bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Geschäftspartner über.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht / Mängelhaftung

- 9.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unsere Lieferungen, Leistungen und Arbeitsergebnisse auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln gehören auch die Fälle, in denen eine andere Lieferung, Leistung oder Arbeitsergebnis oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Offensichtliche Mängel sind bei uns unverzüglich nach Ablieferung oder Zugänglichmachung in Textform zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns unverzüglich nach dem Entdecken durch den Geschäftspartner gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobligen gelten die Lieferungen, Leistungen und Arbeitsergebnisse in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

- 9.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines Ersatzes berechtigt.
- 9.3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt werden oder ist die Lieferung eines Ersatzes als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Geschäftspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen ist jedoch erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines Ersatzes eingeräumt wurde, ohne dass der vertraglich vereinbarte Erfolg erzielt wurde, wenn die Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines Ersatzes unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Dem Geschäftspartner steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er uns in Textform nach dem Fehlschlagen eine Nachfrist von zumindest vier Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt und Schadenersatz) kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf in Textform erklärt werden.
- 9.4. Bei einer unberechtigten Mängelrüge des Geschäftspartners, bei der der Geschäftspartner das Fehlen eines Mangels mindestens leicht fahrlässig verkannt hat, hat er uns die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.
- 9.5. Ansprüche des Geschäftspartners wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Ablieferung oder Zugänglichmachung unserer Leistung oder Arbeitsergebnisses. Soweit auf unsere Leistungen und Arbeitsergebnisse die gesetzlichen werkvertraglichen Regelungen anwendbar sind, verjähren die Ansprüche des Geschäftspartners wegen eines Mangels innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

10. Aufbewahrung und Speicherung

- 10.1. Vorlagen, Dateien, Texte, Grafiken und sonstige Arbeitsmittel, wie Negative, Modelle, Original-Illustrationen und ähnliches, die von uns erstellt wurden oder, die wir haben erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen, bleiben in unserem Eigentum. Eine Herausgabe oder Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.
- 10.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, vom Geschäftspartner uns überlassenes Material, wie z. B. Vorlagen, Dateien, Texte oder Grafik zu speichern oder sonst aufzubewahren. Eine Pflicht zur Rückgabe besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Mitwirkungspflichten und Zusicherungen des Geschäftspartners

- 11.1. Der Geschäftspartner stellt uns alle für die Durchführung des Vertrages benötigten Informationen, Inhalte, Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Geschäftspartner sichert zu, dass er bei diesen Inhalten, Daten und Unterlagen über sämtliche Rechte verfügt, die für die vertragliche Nutzung erforderlich sind, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf uns übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang.
- 11.2. Bestehen unsere Leistungen in der Erstellung von Konzepten oder Analysen oder der Unterstützung des Geschäftspartners bei der Ausarbeitung von Konzepten oder Analysen, wird der Geschäftspartner die notwendigen Mitwirkungen leisten und Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen vornehmen.
- 11.3. Sofern wir dem Geschäftspartner Vorschläge, Entwürfe, Testversionen o. ä. zur Verfügung stellen, wird der Geschäftspartner im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Geschäftspartner uns jeweils unverzüglich mitteilen.

12. Freistellung durch den Geschäftspartner

Der Geschäftspartner stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Werbung durch Rechtsverstöße, insbesondere gegen das Urheberrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht, Wettbewerbsrecht und Markenrecht entstehen und gegen uns geltend gemacht werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, im Falle einer Inanspruchnahme von uns unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir für die Prüfung der Ansprüche und die Verteidigung benötigen.

13. Abnahme

Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, ist das Werk binnen zwei Wochen abzunehmen, wenn eine der Vertragsparteien eine förmliche Durchführung der Abnahme verlangt. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von zwei Wochen ab Gefahrübergang als abgenommen. In diesem Fall gelten die bereits vorher angebrachten Mängelrügen als Vorbehalt der Rechte des Geschäftspartners bei Mängeln. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Sämtliche Lieferungen von uns erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner zustehenden Ansprüche behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen vor. Unser Eigentum geht insbesondere nicht dadurch unter, dass Zahlungen geleistet werden, die dem Kaufpreis für ein oder mehrere Stücke oder für bestimmte Sendungen gleich kommen. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Geschäftspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag von uns und begründet keinen Eigentumserwerb nach § 950 BGB. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- 14.2. Der Geschäftspartner tritt bereits hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gegen seine Abnehmer an uns ab, gleichgültig, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Der Geschäftspartner ist bis zum Widerruf berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen im eigenen

Namen einzuziehen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen anzuzeigen und Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen.

- 14.3. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, die von uns gelieferte Ware vor Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen ihn zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Vor Erfüllung sämtlicher uns gegen den Geschäftspartner zustehenden Ansprüche ist die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Geschäftspartner von seinen Geschäftspartner Bezahlungen erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Geschäftspartner.
- 14.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 14.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Geschäftspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

15. Haftung

- 15.1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertraut. Im letzten genannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 15.2. Wir haften, sofern uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nicht wegen der in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Geschäftspartners. Ebenso wenig haften wir für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- 15.3. Bei der Vermittlung haften wir nicht für mangelhafte Leistungen der Leistungserbringer, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 15.4. Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 15.5. Soweit Ansprüche nicht nach Ziffer 9 verjähren, verjähren die vertraglichen Haftungsansprüche nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, sofern uns und/oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

16. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 16.1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 16.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.
- 16.3. Unsere Verpflichtungen sind in unseren Geschäftsräumen zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 16.4. Soweit der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Geschäftspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand Osna-brück.
- 16.5. Für das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht unter Ausschluss des CISG maßgeblich.

17. Hinweis zur Streitbeilegung

- 17.1. Die EU-Kommission stellt auf der Internetseite goo.gl/jPTWAF die Möglichkeit zur Verfügung, ein Beschwerdeverfahren zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS) durchzuführen. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.